

Geschäftsverzeichnissnr. 2825
Urteil Nr. 175/2004 vom 3. November 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 89 Absätze 2 und 3 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen B. Maadouri, dessen Ausfertigung am 7. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 89 Absätze 2 und 3 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß für die Kraftfahrzeuge die in Artikel 61<sup>quater</sup> desselben Gesetzbuches bestimmte Klage nur innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme erhoben werden kann, einerseits und andererseits der Kläger keine Klageschrift mit demselben Gegenstand übermitteln oder hinterlegen kann vor Ablauf einer Frist von einem Jahr ab entweder dem Tag der letzten Entscheidung mit demselben Gegenstand oder dem Tag des Ablaufs der Frist von einem Monat nach der Beschlagnahme, während die vorgenannte Bestimmung es jedem, dem durch die Beschlagnahme von irgendeinem anderen Gut geschadet wurde, ermöglicht, einerseits die Aufhebung der Beschlagnahme zu beantragen, ohne daß dieser Antrag innerhalb einer Frist, die ab dieser Beschlagnahme läuft, gestellt werden soll, und andererseits diesen Antrag alle drei Monate erneut zu stellen, was zu einer Mißachtung der Gleichheit führt, die nicht im Verhältnis zur Zielsetzung zu stehen scheint, nämlich das beschlagnahmte Kraftfahrzeug zur Verfügung der föderalen Polizei zu stellen? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 89 des Strafprozeßgesetzbuches besagt seit seiner Abänderung durch Artikel 469 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002:

« Die Bestimmungen der Artikel 35, 35<sup>bis</sup>, 35<sup>ter</sup>, 36, 37, 38, 39 und 39<sup>bis</sup> bezüglich der Beschlagnahme der Gegenstände, nach denen der Prokurator des Königs im Falle der Entdeckung auf frischer Tat fahnden darf, gelten ebenfalls für den Untersuchungsrichter.

Wenn zu den Gegenständen im Sinne des vorigen Absatzes Fahrzeuge gehören, können diese, insofern sie Eigentum des Verdächtigen oder des Beschuldigten sind, der föderalen Polizei zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung der Zurverfügungstellung wird je nach Fall durch den Prokurator des Königs oder den Föderalprokurator gemäß den in Ausführung der Artikel 143<sup>bis</sup> und 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Richtlinien des Ministers der Justiz gefaßt. Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Sie ist jedoch nur vollstreckbar, wenn der Untersuchungsrichter sich ihr nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Notifizierung im Interesse der Untersuchung widersetzt. Die Zurverfügungstellung setzt voraus, daß die föderale Polizei, die das Fahrzeug mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters benutzen muß, es für ihre normale Tätigkeit benutzen kann. Im Falle der Rückgabe gibt jede

infolge der Benutzung des Fahrzeugs aufgetretene Wertminderung nach Ausgleich der etwaigen Wertsteigerung Anlaß zu einer Entschädigung.

Das Rechtsmittel im Sinne von Artikel 61<sup>quater</sup> kann erst nach einer Frist von einem Monat nach der in Absatz 1 angeführten Beschlagnahme eingereicht werden. Der Kläger kann vor Ablauf einer Frist von einem Jahr entweder ab dem Tag der letzten Entscheidung über dieselbe Angelegenheit oder ab dem Tag des Ablaufs der obengenannten Frist von einem Monat keine Klageschrift über dieselbe Angelegenheit übermitteln oder hinterlegen. »

B.1.2. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß Absatz 3 dieses Artikels 89 sich trotz der Verweisung in Absatz 1 nur auf die Beschlagnahme der Gegenstände im Sinne von Absatz 2 bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/002 und DOC 50-2125/002, SS. 234, 237 und 496-498).

B.2. Aus den Artikeln 35 § 1 und 35<sup>ter</sup> des Strafprozeßgesetzbuches wird deutlich, daß es sich bei den Gegenständen, die der Untersuchungsrichter aufgrund des obengenannten Artikels 89 Absatz 1 beschlagnahmt, um Sachen handelt, die Gegenstand einer Sondereinziehung sein können, oder um Sachen, die zur Wahrheitsfindung dienen können.

B.3. Aufgrund von Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozeßgesetzbuches kann jede Person, der durch eine Untersuchungshandlung in bezug auf ihre Güter geschadet wird, wie etwa eine Beschlagnahme, deren Aufhebung beim Untersuchungsrichter beantragen.

Der Untersuchungsrichter kann die Klage in vier Fällen abweisen, und zwar dann, wenn er der Ansicht ist, daß die Bedürfnisse der Untersuchung es erfordern, wenn die Aufhebung der Maßnahme die Rechte der Parteien oder von Drittpersonen beeinträchtigt, wenn die Aufhebung der Maßnahme eine Gefahr für Personen oder Güter darstellt oder wenn das Gesetz die Rückgabe oder die Einziehung der genannten Güter vorsieht. Er kann gegebenenfalls eine teilweise oder bedingte Aufhebung gewähren.

Der Untersuchungsrichter muß innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Klage eine Entscheidung treffen. Der Prokurator des Königs und der Kläger können innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen gegen seinen Beschluß Berufung bei der Anklagekammer einreichen, die innerhalb von fünfzehn Tagen eine Entscheidung treffen muß.

Im Falle der Ablehnung darf der Kläger erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der letzten Entscheidung über dieselbe Angelegenheit eine neue Klageschrift einreichen (Artikel 61<sup>quater</sup> § 8).

B.4. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob die Absätze 2 und 3 des obengenannten Artikels 89 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits demjenigen, der gemäß dem obengenannten Artikel 61<sup>quater</sup> die Aufhebung der Beschlagnahme eines Fahrzeugs beim Untersuchungsrichter beantragen möchte, und andererseits demjenigen, der bei ihm die Aufhebung der Beschlagnahme eines anderen Gutes beantragen möchte, einführt.

Wenn der Erstgenannte diesen Antrag nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme gestellt hat, muß er ein Jahr ab dem Ablauf dieser Frist warten, um eine entsprechende Klageschrift einzureichen. Wenn der Untersuchungsrichter die innerhalb der obengenannten Frist von einem Monat hinterlegte Klageschrift abweist, ist ein neuer Antrag in bezug auf dieselbe Angelegenheit erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der letzten Entscheidung über dieselbe Angelegenheit zulässig.

Für denjenigen, der die Aufhebung der Beschlagnahme eines anderen Gutes als eines Fahrzeugs wünscht, besteht hingegen keinerlei Frist zur Einreichung eines ersten entsprechenden Antrags. Wenn der Untersuchungsrichter den Antrag abweist, ist im übrigen ein neuer Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der letzten Entscheidung über dieselbe Angelegenheit zulässig.

B.5. In Anbetracht der Tragweite des ihm unterbreiteten Behandlungsunterschieds beschränkt der Hof seine Prüfung auf Absatz 3 von Artikel 89.

B.6. Durch die Annahme der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber «dem Benutzungsrecht der föderalen Polizei», das ihr aufgrund des obengenannten Artikels 89 Absatz 2 gewährt wird, «einen gewissen Sinn verleihen», ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, das in Artikel 61<sup>quater</sup> vorgesehene Rechtsmittel anzuwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001 und DOC 50-2125/001, SS. 234 und 237).

Die Zuerkennung der Möglichkeit, gewisse beschlagnahmte Fahrzeuge zu benutzen, fügt sich ein in den Rahmen der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität. Der Gesetzgeber hatte festgestellt, daß «Kriminelle oder kriminelle Organisationen über viel leistungsfähigere Fahrzeuge verfügen als die Polizeidienste, was allzu oft zu einem ungleichen Kampf führt», und wollte daher durch die Annahme der Absätze 2 und 3 des obengenannten Artikels 89 gewährleisten, daß die Polizeidienste auf die am besten angepaßte Weise maximal ausgestattet sind (ebenda, SS. 233 und 237).

B.7.1. Die strafrechtliche Beschlagnahme bildet eine vorläufige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte, die sich nur auf Sachen bezieht, für die der Tatrichter die Sondereinziehung anordnen kann, oder auf Sachen, die zur Wahrheitsfindung dienen können. Diese Sicherungsmaßnahme dient nicht dazu, das Vermögen der öffentlichen Hand zu vergrößern, auch nicht vorläufig.

B.7.2. Das im obengenannten Artikel 61<sup>quater</sup> vorgesehene Rechtsmittel bietet der Person, die durch eine solche Beschlagnahme geschädigt wird, die Möglichkeit, sich schnell und ordnungsgemäß an einen Richter zu wenden, damit dieser insbesondere prüft, ob diese dem Urteil vorausgehende Maßnahme sich tatsächlich auf eine der Sachen bezieht, deren Beschlagnahme der Gesetzgeber gestattet.

Für dieses Verfahren sind kurze Fristen vorgesehen.

B.7.3. Der Gesetzgeber hat bei der Beschlagnahme des Fahrzeugs keine ausdrückliche Unterscheidung entsprechend der Form der betreffenden Kriminalität vorgesehen. Er hat ebenfalls nicht vorgesehen, daß die Zurverfügungstellung nur im Hinblick auf die Bekämpfung einer gewissen Form der Kriminalität beschlossen werden kann.

B.7.4. Schließlich erläutert der Ministerrat nicht – und der Hof erkennt nicht –, inwiefern die der föderalen Polizei gewährte Benutzungsmöglichkeit die Annahme der fraglichen Maßnahme erfordert, da diese Möglichkeit andernfalls keinen Sinn hätte, oder zumindest, inwiefern das Fehlen einer solchen Maßnahme diese Möglichkeit beeinträchtigen könnte.

B.8. Aus diesen Umständen ergibt sich, daß die fraglichen Maßnahme Folgen hat, die nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 89 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior